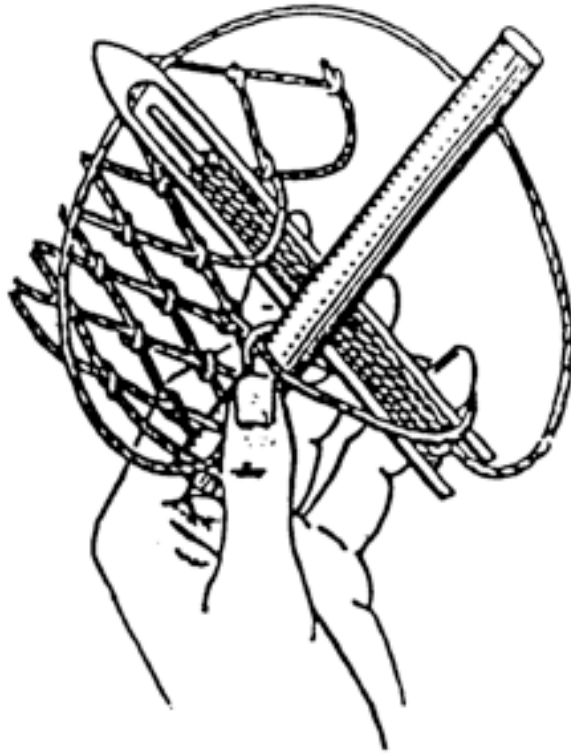


Satzung



Des eingetragenen Vereins

Fischerzunft Lohr
-1995-

Fischerzunft Lohr

Präambel

zur Neufassung der Satzung der Fischerzunft Lohr vom 08.01.1995

Die Fischerzunft Lohr gehört zu den ältesten Vereinigungen der Stadt mit Eigentums-gleichen, koppelfischereifreien, im Grundbuch eingetragenen selbständigen Fischerei-rechten, mit den in den Ur-Katastern vermerkten Erwerbstiteln: „verliehen erhalten“, „freieigen“, „unfürdenklicher Besitz“. Ihre Überlieferungen lassen sich fast lückenlos bis 1635 verfolgen (Zunftbücher), ihre Ursprünge reichen bis in das frühe XIV. Jahr-hundert zurück.

Die Fischerzunft Lohr ist Rechtsnachfolgerin der früheren Fischerzunft Lohr bzw Fischer- und Schifferzunft Löhr, sie bestand als Zunft bis zum Jahre 1825 bzw 1868. Seit Erlaß des Bayer. Gesetzes vom 11. September 1825 — die Grundbestimmungen für das Gewerbewesen betreffend (Ges. B. S. 127) — wurde die Fischerzunft Lohr auch unter dem Namen „Fischerverein“ weitergeführt. Nach Erlaß des Bayer. Gesetzes für das Gewerbewesen vom 30. Januar 1868 (Bayer. GV. BL. 1866/69, S. 309) bestand die vormalige Fischerzunft Lohr weiter unter der Bezeichnung „Fischereiverein Lohr“ erfolgte am 21. November 1901.

Nach Beendigung der Koppelfischerei sind die Fischereirechte der Fischerzunft Lohr ausschließlich und umfassend, sie beinhalten die uneingeschränkte Ausübung und Nutzung der Fischerei innerhalb ihrer Grenzen, wie von alters her, mit allen gebräuch-lichen Fischfanggeräten und Hilfsmitteln, einschließlich der Nutzung durch Angel-erlaubnisscheinausgabe nach den Weisungen der Zunft. Nach vorhergegangener „Beweiserhebung zum ewigen Gedächtnis“ (Az.: H3/47) beim Amtsgericht Lohr a. Main vom 5. November 1947 und auf Grund Beschlusses des Landgerichts Aschaffenburg (Az.: T. 160/1952 - E. L. 126/47 AG. Lohr a. Main) vom 30. September 1953 wurden nunmehr auf Antrag der Fischerzunft Lohr ihre Fischerei-rechte in das Grundbuch eingetragen.

Die Eintragung erfolgte am 22. Juli 1954.

Die Pflege ihrer altehrwürdigen Traditionen gehört seit jeher bis zum heutigen Tage zu den wichtigsten Aufgaben der Zunft; deshalb wurde der ursprüngliche Name „Fischerzunft Lohr“ ungeachtet aller zwischenzeitlichen Wandlungen der Rechtsformen auch in der neuen Satzung bewußt beibehalten.

Die Neufassung der Satzung ist notwendig geworden, weil jetzt die Koppelfischerei (Art. 24 Fi. G.) nach jahrzehntelangen Verhandlungen mit den Nachbarzünften und eines oberlandesgerichtlichen Vergleichs in Bamberg vom 14. 7. 1980 (Akt.: 4U22/80) mit der Fischerzunft Gemünden, innerhalb des Fischwassereigentums der Fischerzunft Lohr beendet worden ist. Die Grenzen der Fischereirechte der Zünfte Gemünden, Lohr und Rothenfels und insbesondere die Abgrenzung des Fischereirechts der Fischerzunft Lohr, waren entsprechend der notariellen Urkunden von Dr. Hans-Jürgen Heil, Gemünden a. Main, UR Nr. 01892/1982 Dr. H/B. Und UR Nr. 01893/1982 Ki. vom 15. November 1983 nach dem letzten Stand genau zu bezeichnen und dement-sprechend auch die Rechte und Pflichtender Zunftmitglieder neu zu beschreiben.

Satzung des eingetragenen Vereins „Fischerzunft Lohr“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Fischerzunft Lohr ist ein Verein im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches und unter dem Namen „Fischerzunft Lohr“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gemünden, mit dem Sitz in Lohr am Main eingetragen. Die Bezeichnung „Fischerzunft Lohr“ wurde gemäß einstimmigen Beschlusses vom 15. August 1948 aus Traditionsgründen wieder angenommen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Zweck der Zunft ist, alle mit den Fischrechten im Main verbundenen Rechtsansprüchen der Fischerzunft zu wahren, die Ausübung der Fischerei sowohl nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen als auch nach zünftigeren Richtlinien zu ordnen, den Fischbestände im Main zu erhalten und zu hegen, das Fischwasser gegen Verunreinigung, Schädigung und Ausbeutung zu schützen, sowie die Tradition der Zunft zu pflegen und weiterzugeben.

Die Fischereiberechtigungen der Fischerzunft Lohr erstrecken sich auf dem Main und seinen Altwässern innerhalb folgender Grenzen: Von Fluß-km 191,6 neu bis Fluß-km 206 neu, auf der gesamten Flußbreite.

Die Änderung der bisherigen und die neuen Fischwassergrenzen kamen dadurch zustande, daß auf Grund **einstimmiger Beschlüsse** der Zünfte Gemünden - Lohr - Rothenfels und eines Vergleichs beim OLG Bamberg vom 14.7.1980, die Fischerzunft Lohr auf ihre Fischereirechte oberhalb Fluß-km 206 (neu) zu Gunsten der Fischerzunft Gemünden und die Fischerzunft Gemünden auf ihre Rechte unterhalb von Fluß-km 206 (neu) zu Gunsten der Fischerzunft Lohr, auf der ganzen Flußbreite incl. Altwässer verzichten; die Fischerzunft Lohr auf ihre Fischereirechte im Main unterhalb von Fluß-km 191,6 (neu) und die Fischerzunft Rothenfels auf ihre Rechte oberhalb von Fluß-km 191,6 (neu) auf der ganzen Flußbreite incl. Altwässer verzichten.

Diese Regelung zwischen den o.a. Zünften ist vom Notariat Dr.Heil in Gemünden am 15. November 1983 ordnungsgemäß beurkundet und im Grundbuch vollzogen worden. Die Koppelfischerei gemäß Art.24 Fischereigesetz von 1908 ist somit innerhalb des Fischwassereigentums der Fischerzunft Lohr für immer beendet.

§3

Die Fischerzunft Lohr besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördernden Mitgliedern

Erläuterung zu § 3 der Satzung:

zu a) **ordentliche Mitglieder** können werden bzw sind:

Leibliche Nachfahren von ordentlichen Mitgliedern, diese haben aktives und

passives Wahl- und Stimmrecht.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht anderen ordentlichen Mitgliedern zu übertragen.

zu b) **außerordentliche Mitglieder** können werden bzw sein:

Personen, welche die Interessen der Zunft unterstützen, wahren und vertreten wollen. Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht der außerordentlichen Mitglieder wird von der Zunft in Anspruch genommen, wenn es gilt, die Zunftinteressen zu vertreten und sie vom 1. oder 2. Vorsitzenden hierzu gebeten werden. In solchen Fällen hat ihre Stimme das gleiche Gewicht wie der ordentlichen Mitglieder.

zu c) **Ehrenmitglieder** können werden bzw sein:

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um die Belange der Zunft erworben haben und durch Zunftbeschuß zu solchen ernannt werden. Ehren-Mitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht. Den Außerordentlichen- und Ehrenmitgliedern können (auf Antrag) durch Zunftbeschuß besondere Vergünstigungen eingeräumt werden.

zu d) **Fördernde Mitglieder** können werden bzw sein:

Personen, welche die Zunft mit Rat und Tat unterstützen. Sie können zur Jahreshauptversammlung Anträge einbringen. Sie haben passives Wahlrecht. Ein in die Vereinsleitung gewähltes Förderndes Mitglied, hat für diese Wahlperiode das gleiche Stimmrecht wie ein Außerordentliches Mitglied.

Auf Antrag erhalten die Fördernden Mitglieder die Befugnis, beschränkte Mitgliederrechte auszuüben. Den Umfang der beschränkten Mitgliederrechte, sowie den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag setzt die Zunftversammlung für das jeweilige Kalenderjahr fest.

§4

Aufnahme der Mitglieder

Als Ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden: Nachkommen Ordentlicher Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben. Der Bewerber auf Aufnahme in die Zunft als Ordentliches Mitglied hat sich dem 1. Vorsitzenden der Zunft 30 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich anzumelden.

Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

Ein polizeiliches Führungszeugnis, ein selbstgeschriebener Lebenslauf mit Passbild neueren Datums. Diese Unterlagen bleiben in den Akten der Zunft. Die jeweils festgesetzte Aufnahmegebühr ist unmittelbar nach erfolgter Aufnahme zu entrichten bzw fällig.

Nach Eingang der Anmeldung auf Aufnahme ist dem Antragsteller ein Exemplar der Satzung auszuhändigen. Vor der Aufnahme hat der Antragsteller dem 1. Vorsitzenden bzw der Versammlung eine zufriedenstellende Rechenschaft über die Kenntnis der Satzung abzugeben und die Satzung schriftlich anzuerkennen. Bei der Aufnahme in

die Zunft hat der Antragsteller anwesend zu sein. Die Aufnahme erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Im Falle der Aufnahme gilt das neuaufgenommene Ordentliche Mitglied auf Grund alter Tradition als „jüngster Meister“, es hat den Anordnungen des Zunftvorsitzenden unbedingt Folge zu leisten, insbesondere hier in Bezug auf Benachrichtigung der Mitglieder in besonderen Fällen, Botengänge, Mithilfe bei der Durchführung von Besatzmaßnahmen, Fischereikontrollen usw.

Bei Nichtbeachtung dieser Auflagen kann der betreffende „jüngste Meister“ mit einer Ordnungsstrafe belegt oder im Wiederholungsfalle von der Vorstandschaft direkt aus der Zunft entlassen, d.h. ausgeschlossen werden - Aufnahme auf Probe - wenn keine entschuldbaren Gründe, wie Auslandsaufenthalt, längere Abwesenheit vom Sitz der Zunft (außerhalb des Landkreises), bettlägerische Krankheit usw vorliegen.

Als Außerordentliche Mitglieder können solche Personen aufgenommen werden, welche von der Versammlung oder einem Zunftmitglied vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme wird in geheimer Wahl von den ordentlichen Zunftmitgliedern abgestimmt. Die Aufnahme erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit und kann in dessen Abwesenheit durchgeführt werden.

Hat die Versammlung die Zustimmung zur Aufnahme gegeben, kann das neu aufgenommene Außerordentliche Mitglied beratend an den Versammlungen teilnehmen.

Fördernde Mitglieder werden durch den 1.Vorsitzenden aufgenommen. Der Mitgliederversammlung ist Rechenschaft abzulegen.

§5

Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft für die **Ordentlichen Mitglieder** erlischt:

1. durch den Tod,
2. durch den Austritt aus der Zunft,
3. durch den Ausschluss aus der Zunft.

Der freiwillige Austritt aus der Fischerzunft kann jederzeit bei der Vorstandschaft schriftlich erklärt werden.

Die ausgetretenen Mitglieder, sowohl wie die ausgeschlossenen, verlieren alle Ansprüche, auf das Zunftvermögen, während ihre Haftung für die eingegangenen Verbindlichkeiten, gegenüber der Zunft bis zu deren vollständigen Regelung fortbestehen.

Ordentliche Mitglieder welche freiwillig aus der Zunft austreten oder ausgeschlossen worden sind, können nicht wieder in die Zunft aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft für die **Außerordentlichen Mitglieder** erlischt:

1. durch den Tod,
2. durch Austritt aus der Zunft,
3. durch Ausschluss aus der Zunft,

4. bei erwiesener Interesselosigkeit am Zunftgeschehen, d.h. bei unentschuldigtem Fehlen in Zunftversammlungen, in vier aufeinander folgenden Fällen, trotz ordnungsgemäßer, schriftlicher Einladung.

Die Mitgliedschaft der **Fördernden Mitglieder** erlischt:

1. durch den Tod
2. durch Austritt aus der Zunft,
3. durch Ausschluß durch den 1. Vorsitzenden, bei Verstößen gegen Weisungen der Zunft
4. durch Mehrheitsbeschluss der Ordentlichen Mitglieder.

§6

Disziplinar-Ordnung

Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Ordentlichen Mitglieder können folgende disziplinarische Maßnahmen verhängt werden:

1. Schriftliche Verwarnungen, sowie schriftlichen Verwarnungen gleichzusetzenden (in Versammlungen mündlich ausgesprochen) mündlichen Verwarnungen.
2. Ruhende Mitgliedschaft bis zu 1 Jahr, auf Grund Zunftbeschuß.

Zweidrittelmehrheit ist notwendig für den dauernden Ausschluß. Dauernd ausgeschlossen können Mitglieder werden, welche

- a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren und sich schwerer unehrenhaften Handlungen schuldig gemacht haben
- b) Welche sich binnen fünf Jahren mehr als zweimal gegen das Fischereigesetz verstoßen haben.
- c) Welche sich den Satzungen und Zunftbeschlüssen nicht fügen, trotz dreimaligen vorhergegangenen disziplinarischen Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren.
- d) Wer schriftliche Vereinbarungen, Bußgeld- oder Schadensersatzleistungstermine nicht einhält oder deren ordnungsgemäßen Vollzug verhindert oder hinauszögert, Versammlungen nachhaltig stört, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Zunft länger als zwei Jahre trotz zweimaliger Anmahnung und trotz anschließender Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt.
- e) Wer das Ansehen und die Interessen der Zunft schädigt bzw sich gröblich dagegen verstößt.

Der Ausschluß kann auch in Abwesenheit des Betroffenen beschlossen und vollzogen werden, wenn derselbe trotz Einladung (per Einschreiben!) zur vorgesehenen Vollzugsversammlung nicht erscheint. Sämtliche disziplinarische Maßnahmen sind in das Beschlußbuch und in das Protokollbuch einzutragen, sie werden schriftlich den Betroffenen zugeleitet.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Ordentlichen Mitglieder können die Fischerei im Fischwasser-Eigentum der Zunft unter Beachtung der Beschlüsse und der Weisung der Zunft, mit ortsüblichen und waidgerechten Fischereigeräten ausüben. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Verwendung von Fang- und Scheuchgeräten unter Benutzung elektrischen Stromes und Lichtquellen, von Aalschokkern und Scherbretthamen, sowie von Zugnetzen welche mit Motorenkraft gezogen werden, bedürfen zu ihrem Einsatz **stets** der schriftlichen Zustimmung durch die Zunft (Versammlungsbeschluß), wobei die evtl. damit verbundenen Auflagen und Bedingungen der Zunft strikt einzuhalten sind.

Die Zunft gibt ihre Zustimmung höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren. Sie behält sich vor, im Falle eines Missbrauchs oder bei Nichtbeachtung der Zunftvorschriften, eine erteilte Genehmigung - entschädigungslos - mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs ist das Fanggerät binnen acht Tagen von seinem Fangplatz bzw Standort zu entfernen.

Die Fischerzunft Lohr garantiert unter keinen Umständen, daß die den Ordentlichen Mitgliedern eingeräumten Fischereiausübungsberechtigungen eine hauptberufliche Ernährungsgrundlage darstellen bzw sein kann. Die Fischereiausübungsberechtigung soll lediglich eine zusätzliche Leistung der Zunft an ihre Mitglieder darstellen. Eventuell dahin abzielende Regressansprüche gegenüber der Zunft werden nicht anerkannt und abgelehnt.

Bei Schadensfällen die eine Wertminderung des Fischbestandes, des Fischwassers, der Fangmöglichkeiten, sowohl in Form eines vorübergehenden, eines Dauerschadens eines zurückliegenden oder eines künftigen Schadens, Folgen nach sich ziehen, ist für deren Regelung einzig und allein die Zunft (als Fischereirechts-Eigentümer) und niemals das einzelne Mitglied zuständig.

Die Rechte der Ordentlichen Zunftmitglieder basieren auf §38BGB, sie sind nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht durch einen Dritten ausgeübt werden.

Die fischereilichen Interessen von Außerordentlichen- und Ehrenmitgliedern werden fallweise durch Zunftbeschluß geregelt.

Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag gilt für das Kalenderjahr und ist im 1.Quartal des jeweiligen Jahres unaufgefordert zu entrichten.

§8

Vorstand - Vereinsleitung - Organe der Zunft.

Die Angelegenheiten der Fischerzunft Lohr werden geregelt durch:

- a) den 1.Vorsitzenden
- b) den 2.Vorsitzenden

Diese bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des §26BGB. (Sie vertreten die Zunft gerichtlich und außergerichtlich). Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.

Die Vertretungsbefugnis des 2.Vorsitzenden wird im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1.Vorsitzenden.

- c) den Kassier,
- d) den Schriftführer,
- e) den drei Beisitzern,
- f) der Mitgliederversammlung.

Die Vereinsleitung soll möglichst aus den Ordentlichen Mitgliedern der Zunft gewählt werden. Personalunion unter a) und c) d) e) oder b) und c) d) e) ist möglich. Der Vorstand vertritt - nötigenfalls - unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwaltes die Zunft gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung bestimmt die Vorstandschaft einen Vertreter.

Die zur Leitung der Zunft berufenen Mitglieder werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, oder durch Zuruf und zwar auf Grund einfacher Stimmenmehrheit.

Die niedergeschriebenen Beschlüsse und Protokolle werden vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und gelten bis auf Widerruf durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung. Das jeweils letzte Protokoll muß vom Schriftführer oder einem sonstigen Beauftragten der Zunft in der darauf folgenden Versammlung verlesen und von den ordentlichen Mitgliedern genehmigt werden.

§9

Aufgaben der Vorstandschaft.

Der **1.Vorsitzende** und bei dessen Verhinderung der **2.Vorsitzende** leiten die Versammlungen und Ausschusssitzungen.

Sie überwachen gemeinsam den ordnungsgemäßen Vollzug der gefaßten Beschlüsse. Der 1.Vorsitzende ist der Zunft für gewissenhafte und sorgfältige Geschäftsführung verantwortlich.

Bei der Jahreshauptversammlung ist vom 1.Vorsitzenden ein Rechenschaftsbericht bzw Jahresbericht zu erstatten.

Der **Kassier** hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und in der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

Der **Schriftführer** hat bei den Versammlungen und Ausschußsitzungen Protokoll und Beschlußbuch zu führen sowie die Protokolle zu verlesen.

Sämtliche Versammlungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen oder Ausschußsitzungen sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen.

Verstößt ein Mitglied der Vorstandschaft gegen das Zunftinteresse oder gegen die Satzungen, so kann es durch Beschluss der Vorstandschaft (Mehrheitsbeschluss) unverzüglich seiner Funktion enthoben und auf Grund einer Neuwahl durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

Nach dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und nach ordnungsgemäßer, sachlicher und rechnerischer Prüfung der Kassenunterlagen durch zwei, von der Versammlung zu bestimmenden Kassenprüfern, die nicht der amtierenden Vorstandschaft angehören dürfen, ist der gesamten Vorstandschaft, soweit sich keine Beanstandungen ergeben, durch Mehrheitsbeschluss Entlastung zu erteilen.

§10

Versammlungen.

Einmal jährlich findet die Jahreshauptversammlung sämtlicher Mitglieder in Lohr statt. Es erfolgt schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Außerordentliche Versammlungen und Ausschußsitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung nach vorheriger schriftlicher Einladung der Ordentlichen Mitglieder einberufen. Sonstige Mitglieder werden geladen, wenn die Zunftinteressen es erfordern.

Von den Ordentlichen Mitgliedern kann eine außerordentliche Versammlung beantragt werden, wenn mindestens sieben Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Einem entsprechenden Antrag hat der 1. Vorsitzende binnen 3 Wochen nachzukommen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung oder Änderung der vom Vorsitzenden festgelegten Tagesordnungspunkte beschließen.

Bei Beschluss entscheidet, mit Ausnahme der in der Satzung festgelegten besonderen Fällen, die einfache Stimmenmehrheit. bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist von der Teilnahme einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern nicht abhängig.

§11

Zunftvermögen.

Die Einnahmen werden für die laufenden Ausgaben verwendet wie, zur Zahlung von Steuern, Geschäfts- und Verwaltungsausgaben, Ankauf von Fischbesatz sowie Schaffung von Vorstreckteichen, Ehrung von Mitgliedern und Verstorbenen, für Wahrung der Belange und Interessen der Zunft, für Beiträge an Interessenverbände und Fachzeitschriften, für Archivforschung, für die Pflege und Erhaltung des Brauchtums sowie des zunfteigenen Inventars, für die Pflege der zünftigen Geselligkeit und Erhaltung der alten Tradition, für die fischereiliche Fortbildung der Mitglieder, sowie der gegenseitigen Unterstützung und Beratung der Mitglieder in allen Lebenslagen, für die Mehrung des Zunftvermögens.

§12

Auflösung der Fischerzunft.

Im Falle der Auflösung der Zunft fällt das noch vorhandene Vermögen den zur Zeit der Auflösung verbliebenen Ordentlichen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Über die Auflösung der Fischerzunft Lohr können die Mitglieder erst dann beschließen, wenn ihre Anzahl auf weniger als drei gesunken ist. (§§73BGB)
Der Vorsitzende hat alsdann die entsprechende Veranlassung zu treffen.

§13

Diese Satzung tritt nach ihrer landratsamtlichen Genehmigung in Kraft. Dieser Satzung entgegenstehende frühere Satzungen und Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung der Fischerzunft Lohr am 8. Januar 1995
- zehn Stimmen dafür, eine Gegenstimme.

1. Vorsitzender